



HÖBEL

U M W E L T

Informationsblatt

Entsorgung asbesthaltiger Baustoffe

Asbest ist gesundheitsgefährdend, da es aus Fasern besteht, die bei der Bearbeitung oder bei Bruch eingeatmet werden. Der feine Asbeststaub setzt sich in der Lunge fest, was zu Krebserkrankungen führen kann. Die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen aus dem Gewerbe oder Haushalt muss daher mit besonderer Sorgfalt erfolgen. In den meisten Fällen handelt es sich um festgebundene Asbestzementabfälle (AZ) bzw. um sog. asbesthaltige „Well-Eternitplatten“.

Was muss beim Abbruch, Transport und Entsorgen beachtet werden?

1. Asbestzementplatten dürfen weder gesägt noch zerbrochen werden, damit die Fasern nicht freigesetzt werden können. Abgebaute asbesthaltige Abfälle (z. B. Wellasbestplatten) dürfen nicht mehr verwendet oder verschenkt werden, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Der gewerbliche Abbruch, Transport und die Entsorgung darf nur von Fachfirmen mit einem entsprechenden Sachkundenachweis durchgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der TRGS 519 - Ausgabe Januar 2007 (einsehbar unter www.baua.de) müssen eingehalten werden. Die jeweils gültige LAGA Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ist zu beachten. Diese finden Sie unter www.laga-online.de.
Besonderer Hinweis für Fachfirmen: Jeder Beginn der Abbrucharbeiten ist mindestens 7 Tage vorab schriftlich beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt, E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de, Telefon 0821/327-01, Telefax 0821/327-2700.
3. Auch ein Privatmann muss die allgemeinen Schutzausrüstungen bzw. Gerätschaften einsetzen, um einen nach den „Anerkannten Regeln der Technik“ faseremissionsfreien Abbau zu gewährleisten. Dies dient auch zum Schutz der Nachbarn vor gesundheitsgefährdendem Staub.
4. Asbesthaltige Abfälle dürfen nur getrennt von allen anderen Abfällen am Entsorgungszentrum Kaufbeuren angeliefert werden.
5. Eine Anlieferung in Umleercontainern ist unzulässig. Alle Asbestzementabfälle sind vor dem Transport ausreichend mit Wasser zu befeuchten oder mit einem Faserbindemittel (erhältlich im Handel) zu besprühen und wie folgt zu verpacken:

Bruchstücke und Fassadenplatten sind in staubdichten, reißfesten Big-Bag-Säcken der Größe I (=> kubische Sackform: 90 x 90 x 110 cm) anzuliefern.

Ganze Plattenstücke sind in ausreichend großen Big-Bag-Säcken, je nach Plattenlänge in 260er, Größe II (=> 260 x 125 x 30 cm), bzw. 320-er, Größe III (=> 320 x 125 x 30 cm), staubdicht zu verpacken. In einen Big-Bag-Sack der Größe II passen ca. 25 Stück Wellasbestplatten mit den Maßen 90 x 200 cm bzw. 90 x 250 cm. Dies entspricht einer Dachfläche von ca. 50 m².

Bitte beachten Sie auch die Rückseite!



HÖBEL

U M W E L T

Vor dem Verladen ist auf eine gleichmäßige Befüllung des Big-Bag Sacks zu achten. Die Trageschlaufen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verkeilt werden. Die Verladung der AZ-Abfälle in zugelassenen Big-Bag Säcken hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Big Bag Säcke an den Schlaufen mit gewöhnlichen Lastfahrzeugen zerstörungsfrei aufgenommen werden können. Bei einer Anlieferung in hochwandigen Abrollcontainern müssen die Seitenwände umklappbar sein. Bevorzugt wird die Anlieferung in offenen Transportfahrzeugen mit entsprechenden eigenen Entladungseinrichtungen.

Privatanlieferer müssen asbesthaltige Abfälle wie Bruchstücke, Fassadenplatten oder Welleternitplatten ebenfalls in Big-Bag-Säcke verpacken. Das ausschließliche Verpacken in Kunststoffoliensäcke und/oder Einschlagen in reißfeste Folie ist nicht mehr zulässig.

Alle für die Asbestentsorgung i. S. der TRGS 519 zugelassenen Big-Bag-Säcke sind schon mit einem Asbest-Gefahrstoff-Logo bedruckt. Gängige Big-Bag-Sackgrößen erhalten Sie in unserem Entsorgungszentrum Kaufbeuren.

Größe I: kubische Sackform (90 cm x 90 cm x 110 cm)

Größe II: Plattensack (260 cm x 125 cm x 30 cm)

Größe III: Plattensack (320 cm x 125 cm x 30 cm)

Bitte beachten Sie, dass die Big-Bag Säcke, insbesondere, wenn Sie im Freien lagern, nicht unbegrenzt haltbar sind und einer Alterung unterliegen, die die Tragfähigkeit bei Lastaufnahme versagen lassen kann.

- Die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen ist derzeit nur am Entsorgungszentrum Kaufbeuren zulässig. Auf keinen Fall dürfen asbesthaltige Produkte in die Mülltonne, zum Sperrmüll, zum Bauschutt, auf Feldwege oder gar als wilde (illegale) Ablagerung in die freie Natur gelangen!

Annahmezeiten für asbesthaltige Baustoffe im Entsorgungszentrum Kaufbeuren: Mo bis Fr von 7 - 17 Uhr. Sonderöffnungszeiten beachten. Größere Mengen sollten zwei Tage vorher telefonisch unter 08341 / 96 68 99 - 56 mit Angabe zur Anlieferungsmenge angemeldet werden.

Besonderer Hinweis: Entsorgt ein Gewerbe- oder Industriebetrieb asbesthaltige Abfälle, die als gefährlich zu deklarieren sind, dann ist entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) eine elektronische Nachweisführung (Entsorgungsnachweis EN oder ein Sammelentsorgungsnachweis SN) erforderlich. Bei Kleinmengen sowie einer Gesamtmenge aller anfallenden gefährlichen Abfälle von max. 2 Tonnen/Jahr ist keine Nachweisführung mittels eines Entsorgungsnachweises erforderlich.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen behalten wir uns vor, einen Sortierzuschlag in Rechnung zustellen. Lassen Sie sich im Zweifel von unserem Service-Team beraten.

Ihr Höbel Umwelt Team

*Entsorgung und Recycling -
denn eine saubere Umwelt ist grün!*



HÖBEL

U M W E L T

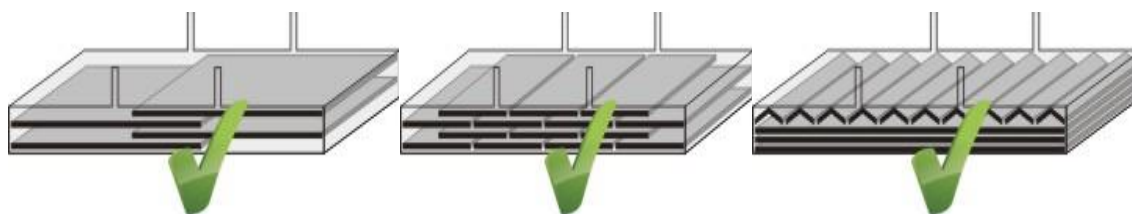
Befüllanleitung für Asbest-Big-Bags

- Asbestzementabfälle werden nur in ordnungsgemäß befüllten und geschlossenen Big-Bags angenommen.
- Die Big-Bags müssen zugelassen und mit einem Warndruck ACHTUNG ENTHÄLT ASBEST ausgestattet sein.
- Defekte, eingerissene Big-Bags müssen vom Anlieferer umgefüllt werden. Die Mehrkosten für den Aufwand an Verpackungsmaterial trägt der Abfallerzeuger / -anlieferer.
- Überfüllte Big-Bags müssen teilentleert werden bis die maximalen Füllgrade und Gewichte erreicht sind.
- Big-Bags unbedingt vor längerer Sonneneinstrahlung schützen.
- Asbestplatten müssen immer im Versatz in die Big-Bags gelegt werden.
- Plattenbruch und Asbestzementabfälle bis zu einer Größe von 90x90 cm müssen in Big-Bags der Größe I verpackt werden.
- Die Hebeschlaufen müssen nach dem Verpacken oben sein.

So dürfen Sie Ihren Big-Bag auf gar keinen Fall befüllen:



So befüllen Sie Ihren Big-Bag richtig:



Big-Bag Gr. I
90x90x110
**Füllhöhe
max: 110cm**
Gewicht
max: 800kg



Big-Bag Gr. II
260x125x30
**Füllhöhe
max: 30cm**
Gewicht
max: 1000kg

Big-Bag Gr. III
320x125x30
**Füllhöhe
max: 30cm**
Gewicht
max: 1200kg